

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 275/08 B

L 3 R 145/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 RJ 118/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem seiner Prozessbevollmächtigten am 11.6.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 5.6.2008 mit einem von ihm unterzeichneten, am 25.6.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20.7.2008 (gemeint 20.6.2008) Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 19.7.2008, beim BSG am 21.7.2008 eingegangen, zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 11.7.2008 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG) nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden war. Mit Schreiben des BSG vom 30.6.2008, dem der Vordruck beigefügt war, ist er nochmals darauf hingewiesen worden, dass die Frist mit der Zustellung des LSG-Urteils an seine Rechtsanwältin zu laufen begonnen habe.
- 5 Das vom Kläger am 18.7.2008 unterzeichnete Formular ist erst am 21.7.2008 beim BSG eingegangen, mithin verspätet. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG, ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann eine Prozesshandlung vor dem BSG rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG

(ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 iVm Abs 2) zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.

- 7 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

